

**SATZUNG des Vereins**  
**Boxverband Sachsen-Anhalt e. V.**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
Präambel .....	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform .....	2
§ 2 Mitgliedschaft des BVSA .....	2
§ 3 Zweck, Steuervergünstigung und Aufgaben des Verbandes .....	2
§ 4 Rechtsverbindlichkeit .....	3
§ 5 Geschäftsjahr .....	3
§ 6 Verbandsgebiet .....	3
§ 7 Mitgliedschaften im BVSA .....	3
§ 8 Ordentliche Mitglieder .....	3
§ 9 Außerordentliche Mitglieder .....	4
§ 10 Fördernde Mitglieder .....	4
§ 11 Ehrenmitglieder .....	4
§ 12 Erwerb der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft.....	4
§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	4
§ 14 Auflösung.....	5
§ 15 Austritt .....	5
§ 16 Ausschluss .....	5
§ 17 Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 18 Finanzen.....	5
§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 20 Organe des BVSA .....	6
§ 21 Der Verbandstag .....	6
§ 22 Zuständigkeiten des Verbandstages .....	7
§ 23 Anträge an den Verbandstag und an die Tagesordnung .....	7
§ 24 Stimmrecht .....	8
§ 25 Wahlen .....	8
§ 26 Außerordentlicher Verbandstag .....	8
§ 27 Geschäftsführender Verbandsvorstand (Vorstand nach § 26 BGB) .....	9
§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands .....	9
§ 29 Verbandsvorstand (erweiterter Vorstand) .....	9
§ 30 Aufgaben des Verbandsvorstands .....	10
§ 31 Ehrenamtliche Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands und des Verbandsvorstands.....	10
§ 32 Verbandsordnungen .....	10
§ 33 Kassenprüfung, Kassenprüfer .....	10
§ 34 Datenschutz und Internet .....	11
§ 35 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt.....	11
§ 36 Inkrafttreten der Satzung.....	11

## **Präambel**

- (1) Der Boxverband Sachsen-Anhalt e. V., nachfolgend BVSA genannt, ist der Dachverband aller im Bundesland Sachsen-Anhalt im olympischen Boxsport organisierten Vereine.
- (2) Der BVSA ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Rassistische Bestrebungen lehnt er ab. Der BVSA verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (3) Der BVSA fühlt sich der olympischen Charta verpflichtet und steht für die regelgerechte Ausübung des Boxsports. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).
- (4) Jedes Amt im BVSA ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des BVSA gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Name des Vereins lautet Boxverband Sachsen-Anhalt e. V.. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Halle (Saale) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal mit der Registernummer VR 20540 eingetragen.
- (2) Der BVSA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Mitgliedschaft des BVSA**

- (1) Der BVSA ist Mitglied des Deutschen Boxsport-Verbandes e. V. (DBV) und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) und erkennt deren Statuten und Satzungen an.
- (2) Der BVSA vertritt die Interessen seiner Mitglieder im LSB und im DBV. Rechts- und Streitfragen innerhalb seines Verbandes regelt er selbständig, soweit sie nicht Gesamtinteressen des BVSA berühren.

## **§ 3 Zweck, Steuervergünstigung und Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der BVSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung und Stärkung des olympischen Boxsports im Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Zweck des BVSA ist die Förderung des Sports, insbesondere des olympischen Boxsports, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. die Pflege und Förderung des olympischen Boxsportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit;
  2. jedem die Möglichkeit der Ausübung des olympischen Boxsportes zu geben;
  3. den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu organisieren und zu unterstützen;
  4. den Breitensport in Form allgemeinathletischer Ausbildung zu fördern und über ihn die Aufgaben der Talentförderung und des Leistungssportes zu erfüllen;
  5. kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder untereinander;
  6. die freiwillige Unterordnung seiner Mitglieder unter die allgemeingültigen Gesetze des Sports und deren Anwendung auf breiter Grundlage;
  7. die Unterstützung der Jugend durch eine sorgfältige körperliche und geistig-moralische Erziehung im Rahmen der boxsportlichen Ausbildung.
- (2) Der BVSA realisiert dabei nachfolgende Aufgaben:
  1. die Abwicklung des Sportverkehrs nach den Wettkampfbestimmungen des DBV zu überwachen;
  2. Gaststartgenehmigungen für seine Boxer zu erteilen und internationale Vergleichskämpfe für Auswahlmannschaften und Vereine zu genehmigen;

3. jährlich die Landesmeisterschaften aller Altersklassen sowie Repräsentationswettkämpfe gegen andere Landesverbände auszutragen sowie den internationalen Sportverkehr zu pflegen;
  4. für die Einhaltung der Regeln des DBV, der European Union Boxing Confederation (EUBC) und der Association Internationale de Boxe Amateur (AIBA) zu sorgen;
  5. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und Lehrgänge für Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter sowie Trainingslager auf Landesebene zu organisieren und mit Lehrkräften zu unterstützen;
  6. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen des Staates, den Kommunen, den Medien sowie dem DBV und dem LSB zu vertreten;
  7. die sportliche Disziplin und Ordnung auf der Grundlage der Rechtsordnung des DBV zu bewahren und
  8. verdiente Mitglieder des BVSA und der angeschlossenen Vereine auf der Grundlage der Ehrenordnung des DBV und der Ehrungsordnung des LSB zu ehren;
- (3) Der BVSA ist Markeninhaber der Bild- und Wortmarke „CHEMIEPOKAL“, eingetragen beim Patent- und Markenamt der Bundesrepublik Deutschland unter der Nummer 303 08 749. In Zusammenarbeit mit dem DBV unterstützt der BVSA die jährliche Organisation und Durchführung des Internationalen Boxturniers um den Chemiepokal in Halle (Saale).

#### **§ 4 Rechtsverbindlichkeit**

- (1) Für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind die Statuten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), des LSB, des DBV und diese Satzung sowie alle Entscheidungen, die der BVSA im Rahmen der im § 3 dieser Satzung enthaltenen Aufgaben erlässt, rechtsverbindlich.
- (2) Für den Sportverkehr gelten die Wettkampfbestimmungen des DBV sowie die Artikel und Regeln der EUBC und AIBA. Gleiches gilt für die Ehrenordnung des DBV.
- (3) Für alle angeschlossenen Vereine gilt der Grundsatz: „Landesaufgaben gehen vor Vereinsaufgaben“.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Verbandsgebiet**

- (1) Verbandsgebiet ist das Land Sachsen–Anhalt.
- (2) Vereine, die ihren Sitz außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt haben, können in besonderen Fällen mit Zustimmung ihres zuständigen Landesverbandes vom BVSA sportlich betreut werden. Die Finanzhoheit liegt beim BVSA.

#### **§ 7 Mitgliedschaften im BVSA**

Der BVSA hat:

1. ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche Mitglieder,
3. fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder.

#### **§ 8 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied des BVSA kann jeder Verein werden, der den olympischen Boxsport betreibt und dem LSB angehört.

### **§ 9 Außerordentliche Mitglieder**

- (1) Außerordentliche Mitglieder können solche Vereine werden, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben, eine dem Boxen verwandte Sportart betreiben und keinem anderen Fachverband auf Landesebene angeschlossen sind.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandstag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 10 Fördernde Mitglieder**

- (1) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die, ohne die Voraussetzungen für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Boxsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.
- (2) Sie haben ein Teilnahmerecht beim Verbandstag. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 11 Ehrenmitglieder**

- (1) Natürliche Personen, die einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied des BVSA angehören und die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des Boxsports verdient gemacht haben, können zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglied oder zu Ehrenmitgliedern des BVSA ernannt werden.
- (2) Ehrenvorstandsmitglieder können nur langjährig tätig gewesene Vorstandsmitglieder des BVSA werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass der Betreffende bereits Präsident des BVSA war.
- (4) Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Vorstand. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten oder seinem freiwilligen Verzicht auf den Titel, ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten unzulässig.
- (5) Die Ernennung des Ehrenpräsidenten, der Ehrenvorstandsmitglieder und der Ehrenmitglieder des BVSA erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verbandstag. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenmitglied schließt die Wahl in die Organe des Verbandes nicht aus.

### **§ 12 Erwerb der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt bzw. die Aufnahme der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:
  1. Beschlussfassung des antragstellenden Vereins über die Mitgliedschaft;
  2. Erklärung darüber, dass das Aufnahmemitglied vorbehaltlos die Satzungen und Ordnungen des DBV, des LSB und des BVSA anerkennt, versehen mit Stempel und Unterschrift der jeweiligen Leitung des Antragstellers;
  3. die Satzung des Antragstellers und ein Namens- und Anschriftenverzeichnis der Leitungsmitglieder sowie der Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter.
- (2) Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet.
- (3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Aufnahmebestätigung.

### **§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Auflösung des BVSA oder des Mitgliedsvereins,
2. Austritt,

3. Ausschluss oder
4. Tod.

#### **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des BVSA kann nur durch Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages mit mehr als zwei Drittel aller Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Vorschrift kann nicht abgeändert werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des BVSA kann nur behandelt werden, wenn er mit der Einladung zum Verbandstag als ordentlicher Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben worden ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des BVSA oder bei Wegfall des Zwecks seiner Gründung, fällt das Vermögen des BVSA an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des olympischen Boxsports oder für die Förderung der Jugendhilfe.

#### **§ 15 Austritt**

- (1) Zum Austritt aus dem BVSA sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nur dann berechtigt, wenn sie den Austritt auf einer Mitgliedervollversammlung mit der für eine Satzungsänderung vorgesehenen qualifizierten Mehrheit beschließen.
- (2) Ein Austritt ist nur mit einer Kündigung von drei Monaten zum Jahresende möglich.

#### **§ 16 Ausschluss**

- (1) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur auf Beschluss des Verbandstags mit mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmen erfolgen, wenn ein Mitglied
  1. vorsätzlich gegen die Satzung des BVSA oder bindende Beschlüsse der Organe des BVSA verstößt;
  2. das Ansehen des BVSA in grober Weise schädigt.
- (2) Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

#### **§ 17 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Ferner erhebt der BVSA von seinen Mitgliedern für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsentgelte und allgemeine Entgelte. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Der Jahresbeitrag setzt sich aus der gemäß der Satzung und der Finanzordnung des DBV zu entrichtenden Umlage und dem Mitgliedsbeitrag gemäß der Finanzordnung des BVSA zusammen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu überweisen. Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.
- (4) Beitragsleistungen der Mitglieder werden nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem BVSA, gleich aus welchem Grund, ausscheidet.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 18 Finanzen**

- (1) Der BVSA finanziert seine Tätigkeit durch:
  1. Mitgliedsbeiträge und Entgelte gemäß der Finanzordnung;
  2. Zuwendungen des LSB oder des zuständigen Ministeriums;
  3. Einnahmen aus selbst organisierten Veranstaltungen;

4. Zuwendungen von Sponsoren und anderen Förderern des Boxsports.
- (2) Der BVSA entscheidet selbständig über den Einsatz der Finanzmittel.
- (3) Mittel des BVSA dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BVSA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen durch die Satzung und die Ordnungen des BVSA eingeräumt werden.
- (2) Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BVSA im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht:
  1. die Satzungen und Ordnungen des BVSA und des DBV sowie die Beschlüsse des Verbandstags und die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands und des Verbandsvorstands einzuhalten;
  2. die in dieser Satzung festgelegten Grundsätze zu fördern;
  3. eigenständig zur Stärkung und Förderung des Boxsportes in ihrem Territorium beizutragen;
  4. einen regelmäßigen Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb zu organisieren;
  5. die übertragenen Verbandsaufgaben zu erfüllen;
  6. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BVSA fristgemäß nachzukommen.
  7. den BVSA über nachstehende Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren:
    - a) Anschriftenänderungen;
    - b) Veränderungen der vertretungsberechtigten Vorstände gemäß § 26 BGB;
    - c) Änderung der Bankverbindungen.

### **§ 20 Organe des BVSA**

Organe des BVSA sind:

1. der Verbandstag (Mitgliederversammlung),
2. der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (gesetzlicher Vertreter),
3. der Verbandsvorstand (erweiterter Vorstand).

### **§ 21 Der Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des BVSA. Er ist die Vertreterversammlung aller Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Verbandstag tritt jährlich zusammen. Alle vier Jahre wird ein neuer geschäftsführender Vorstand und Verbandsvorstand gewählt.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  1. den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
  2. den Mitgliedern des Verbandsvorstands
  3. den Ehrenmitgliedern.
- (3) Fördernde Mitglieder haben das Recht am Verbandstag teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Ist keines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend, so bestimmt der Verbandstag den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagungsordnung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds. Die

Einladungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen. Die Schriftform ist bewahrt, wenn die Einladung an die beim BVSA hinterlegte E-Mail Adresse erfolgt, sofern das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem BVSA bestimmt hat.

- (6) Der ordnungs- und fristgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder bzw. deren Delegierten beschlussfähig.
- (7) Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung enthält an anderer Stelle eine abweichende Regelung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- (8) Die Kosten für die Teilnahme am Kongress trägt jedes Mitglied selbst.
- (9) Über den Ablauf der Beratung des Verbandstages und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen nach dem Verbandstag den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen ist.

## **§ 22 Zuständigkeiten des Verbandstages**

Der Verbandstag ist in folgenden Verbandsangelegenheiten zuständig:

1. Entscheidung über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des BVSA und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen;
3. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands;
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
6. Ehrungen sowie Ernennung des Ehrenpräsidenten, von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
7. Neufassung oder Änderung der Satzung;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des BVSA;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des BVSA übertragen ist.

## **§ 23 Anträge an den Verbandstag und an die Tagesordnung**

- (1) Anträge an den Verbandstag sind mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand des BVSA einzureichen.
- (2) Anträge können gestellt werden von:
  1. den ordentlichen Mitgliedern;
  2. den außerordentlichen Mitgliedern;
  3. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands;
  4. den Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Die eingegangenen Anträge und alle erforderlichen Antragsunterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern mit der endgültigen Tagesordnung zuzuleiten.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Delegierten beim Verbandstag zur Verhandlung und Beschlussfassung kommen (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Satzungsneufassungen oder Satzungsänderungen können nur auf dem Verbandstag beschlossen werden. Zu einem derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Satzungsänderungen können nicht auf dem Wege einer Dringlichkeit behandelt werden.

## § 24 Stimmrecht

- (1) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat das Recht, mit einem bevollmächtigten Vertreter (Delegierten) an den Verbandstagen teilzunehmen. Die Delegierten haben das Recht, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, in denen nachweislich mehr als 50 Mitgliedern den Boxsport betreiben, haben das Recht, einen weiteren Vertreter zu entsenden. Als Nachweis dient die letzte Mitgliederstatistik des LSB.
- (3) Jeder Delegierte eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds hat eine Stimme.
- (4) Die Delegierten müssen schriftliche Vollmacht ihres zu vertretenden Vereins erhalten, die bis zum Beginn des Verbandstags beim Verbandsvorstand vorliegen muss.
- (5) Ein außenstehender Dritter kann nicht die Mitgliederrechte eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds wahrnehmen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

## § 25 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Verbandsvorstands werden vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl der Organe im Amt.
- (2) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem BVSA angehört.
- (3) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Erfolgt für die jeweilige Funktion nur ein Vorschlag, so kann die Wahl durch Erheben der Hand vollzogen werden.
- (4) Entsprechend dem Vertreterschlüssel der Vereine ist die Stimmanzahl festgelegt.
- (5) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Haben drei oder mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen.
- (7) Bei einem Stichwahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Sollte auch dieser Wahlgang keine Entscheidung bringen, so entscheidet das Los.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstands vorzeitig aus, so kann durch den Verbandsvorstand eine andere Person mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zum nächsten Verbandstag bestellt werden.
- (9) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus oder wird vorzeitig suspendiert, beruft das zweite Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zur Ergänzungswahl ein. Bei Ausscheiden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands beruft der Rechtswart unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zur Ergänzungswahl ein.

## § 26 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der außerordentliche Verbandstag kann jederzeit vom Verbandsvorstand mit Beschluss einberufen werden.
- (2) Der Verbandsvorstand muss innerhalb von acht Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder in gleicher Sache einen entsprechenden Antrag gestellt haben.
- (3) Zu einem außerordentlichen Verbandstag müssen die Mitglieder des BVSA und die Mitglieder des Verbandsvorstandes mindesten drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit schriftlich geladen werden.
- (4) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche Punkte sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.



**§ 27 Geschäftsführender Vorstandsvorstand (Vorstand nach § 26 BGB)**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des BVSA ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den BVSA gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident haben Einzelvertretungsberechtigung.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte des geschäftsführenden Vorstands bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Verbandstags:  
    Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundvermögen;
- (4) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der geschäftsführende Vorstand Aufgaben des BVSA lediglich mit vorhergehender Zustimmung des Verbandstages auf Dritte auslagern kann.

**§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet und repräsentiert den BVSA und erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den BVSA in den nationalen Gremien.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstags und des Vorstandsvorstands sowie die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des BVSA.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Satzung zu erlassen und alle in der Satzung und den Ordnungen nicht geregelten Fragen durch generelle Weisungen zu entscheiden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden. Über die Rechnungslegung, den Jahresabschluss und über die Vermögenslage hat der geschäftsführende Vorstand dem Verbandstag mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben des BVSA ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Arbeitsverhältnisse abzuschließen und zu beenden. In seiner Zuständigkeit liegt die Ausgestaltung der Arbeitsverträge.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand trifft Regelungen zu Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Funktionsträger. Dies kann durch Beschluss festgelegt werden.
- (7) Die interne Aufgabenverteilung legt der geschäftsführende Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.

**§ 29 Vorstandsvorstand (erweiterter Vorstand)**

- (1) Der Vorstandsvorstand (erweiterter Vorstand) setzt sich zusammen aus:
  1. dem Präsidenten,
  2. dem Vizepräsidenten,
  3. dem Finanzwart,
  4. dem Sportwart
  5. dem Rechtswart,
  6. dem Kampfrichterobmann,
  7. dem Jugendwart,
  8. dem Pressewart,
  9. dem Verbandsarzt,
  10. dem Ehrenpräsident,
  11. dem Ehrenvorstandsmitglied,
  12. 1. Beisitzer,
  13. 2. Beisitzer,

14. dem Anti-Dopingbeauftragten,
15. dem Frauen-Beauftragten.
- (2) Doppelfunktionen im Verbandsvorstand durch eine Person sind zulässig. Die Funktionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten dürfen nicht von einer Person gleichzeitig ausgeübt werden.
- (3) Der Präsident beruft den Verbandsvorstand zu den Sitzungen ein. Der Verbandsvorstand trifft mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten. Bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.
- (5) Der Verbandsvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit den Rat von sachverständigen Dritten einholen und Ausschüsse einsetzen.
- (6) Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.
- (8) Die Mitglieder des Verbandsvorstands sind berechtigt, an allen Beratungen und Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen.

### **§ 30 Aufgaben des Verbandsvorstands**

- (1) Im Verbandsvorstand werden die fachlichen und sportlichen Aufgaben und Angelegenheiten des BVSA geplant, koordiniert und abgestimmt. Der Verbandsvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in Fragen der Geschäftsführung.
- (2) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Verbandsvorstands ergeben sich aus der Stellung innerhalb des Verbandsvorstands. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Verbandsvorstand schlägt dem Verbandstag Ehrungen für verdiente Sportler und Funktionäre vor. Grundlage für die Entscheidungen bildet die Ehrenordnung des DBV.

### **§ 31 Ehrenamtliche Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands und des Verbandsvorstands**

- (1) Der Verbandsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Verbandsvorstands beschließen.
- (2) Im Übrigen haben die Organmitglieder und Mitarbeiter des BVSA einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BVSA entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

### **§ 32 Verbandsordnungen**

- (1) Der BVSA gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.
- (2) Die folgenden Ordnungen können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
  1. Geschäftsordnung;
  2. Finanzordnung;
- (3) Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe schriftlich an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder auf der Homepage des BVSA. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.

### **§ 33 Kassenprüfung, Kassenprüfer**

- (1) Der Verbandstag wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen keinem Organ des BVSA angehören oder beim BVSA angestellt sein. Des Weiteren dürfen die Kassenprüfer nicht Mitglieder der Vereine sein, in denen der Präsident oder der Vizepräsident Mitglieder sind.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe mindestens einmal jährlich die Buchführung des BVSA zu prüfen.
- (3) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan und den Beschlüssen des Verbandstags und des Vorstandsvorstands zu überprüfen.
- (5) Die Kassenprüfer haben dem Verbandstag und dem Vorstandsvorstand über das Ergebnis ihrer Tätigkeit zu berichten. Sie haben zur Frage der Entlastung des geschäftsführenden Vorstands Stellung zu beziehen.

#### **§ 34 Datenschutz und Internet**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BVSA werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder des BVSA und deren Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
  4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des BVSA und allen Mitarbeitenden des BVSA oder sonst für den BVSA Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem BVSA hinaus.

#### **§ 35 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt**

Ehrenamtlich Tätige des BVSA haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem BVSA, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 36 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde durch den außerordentlichen Verbandstag am 28.03.2015 in Könnern beschlossen.